



Konzessionsvertrag Tabakverkaufsstelle

1. Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwendet dieser Konzessionsvertrag immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind

einerseits die **Monopolverwaltung GmbH** (kurz „MVG“), als Auftraggeber,
sowie

andererseits der im Vergabeverfahren ermittelte Unternehmer als Auftragnehmer (kurz „Trafikant“).

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Führung einer Tabakverkaufsstelle (kurz „TVS“) als Dienstleistungskonzession nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG), BGBl. Nr. 830/1995 idF BGBl. Nr. 44/1996 (DFB), in der jeweils geltenden Fassung.

4. Vertragsbestandteile

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag zum Betrieb einer Tabakverkaufsstelle (kurz „Konzessionsvertrag“) besteht aus den nachstehenden Bestandteilen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

1. diesem **Konzessionsvertrag Tabakverkaufsstelle**
2. dem unterfertigten **Angebotsblatt** des Trafikanten,
3. dem **TabMG**,
4. der aktuellen **Entgeltordnung der MVG** gem. § 16 TabMG.

5. Betrieb der Tabakverkaufsstelle

Der Trafikant verpflichtet sich, für die Dauer des Konzessionsvertrages den Verkauf von Tabakerzeugnissen an dem im Angebotsblatt festgelegten Standort zu übernehmen.

Der Verkauf von Tabakerzeugnissen erfolgt ergänzend zu der Ausübung des im Angebotsblattes genannten Gewerbes, das an dem Standort betrieben wird („Hauptgewerbe“). Allgemeine Bestimmungen zum Betrieb wie insbesondere Öffnungszeiten richten sich nach dem Hauptgewerbe.

Das Recht und die Pflicht zum Betrieb der TVS beginnen mit dem im Angebotsblatt genannten Betriebsbeginn. Sollte bei Vertragsabschluss der geplante Betriebsbeginn bereits erreicht sein oder weniger als ein Monat bis zu diesem Datum verbleiben, beginnt die Betriebsverpflichtung erst einen Monat nach Vertragsabschluss.

Ansonsten ist eine Abweichung vom geplanten Betriebsbeginn grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber im Einvernehmen zwischen dem Trafikanten und der MVG vereinbart werden.

Tabakerzeugnisse dürfen ausschließlich von **Großhändlern** gem. § 6 Abs. 1 TabMG bezogen werden. Gelangen dem Trafikanten Fälle von unbefugtem Tabakwarenverkauf zur Kenntnis, hat er dies der Monopolverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Meldung an die Tabakwarengroßhändler durch die MVG gem. § 15 TabMG erfolgt nach Abschluss des Vertrages, spätestens 7 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn.

5.1. Jugendschutz

Für Jugendliche bestehen in verschiedenen Gesetzen Altersgrenzen, ab denen der Erwerb von sensiblen Genusswaren zulässig ist. Für den Erwerb von Tabakwaren sind das die jeweils geltenden Landesgesetze.

Der Trafikant ist gem. § 24 Abs. 4 TabMG bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und anderen Waren, für die ein gesetzliches Schutzalter vorgesehen ist, zur **Altersverifikation** verpflichtet, soweit das Erreichen des Schutzalters nicht offenkundig ist.

Sofern der Zugang von Minderjährigen zu Tabakwarenautomaten nicht ausgeschlossen ist, ist der Trafikant dazu verpflichtet, diese mit einer technischen **Vorrichtung** zu versehen, die den Zugang von Minderjährigen verhindert. Diese Vorrichtungen müssen dem Stand der Technik und aktuellen Sicherheitsstandards genügen.



Der Verkauf von Nikotinpouches an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Die MVG ist gem. § 14 Abs. 7 TabMG berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Einsatz minderjähriger Überprüfungsorgane zu kontrollieren. Bei diesen Kontrollen vom Trafikanten verkaufte Waren werden ungeöffnet und unmittelbar an den Trafikanten zurückgestellt und der Kaufpreis rückerstattet.

Eine Missachtung dieser Verpflichtungen hat die im TabMG vorgesehenen Sanktionen (§ 29 TabMG) durch die MVG zur Folge, die bis zur Auflösung des Konzessionsvertrages führen können.

5.2. Lokal

Die TVS darf nur am im Vertrag festgelegten Standort betrieben werden.

Der Verkauf von Tabakwaren darf nur in Verbindung mit dem Hauptgewerbe betrieben werden. Es muss daher möglich sein, die Tabakwaren gemeinsam mit den sonstigen Leistungen des Trafikanten zu erwerben. Ein örtlich oder zeitlich abgesonderter Verkauf von Tabakwaren ist nicht zulässig.

Der Tabaktrafikanter hat die Tabakerzeugnisse im Lokal an einem für Raucherkunden leicht überblickbaren Platz zum Verkauf zu präsentieren.

Das Lokal ist von außen mit der Aufschrift „Tabaktrafik“ oder „Trafik“ zu versehen. Ferner sind gem. § 37 TabMG die als Kennzeichnung von Trafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium der Tabaktrafikanten und der MVG anerkannten Zeichen anzubringen. Der Trafikant hat die von der MVG vorgegebene und von dieser zur Verfügung gestellte Plakette mit seinem Namen, seiner Firma und mit einer von der Gesellschaft vergebenen Identifikationsnummer für den Standort von außen gut ersichtlich am Lokal anzubringen. Auf Automaten außerhalb des Geschäftsstandortes sind neben dem Namen oder der Firma auch die Geschäftsadresse und die Telefonnummer des Trafikanten ersichtlich zu machen.

Soweit die im Angebotsblatt angegebenen Öffnungszeiten geändert werden sollen, ist die MVG darüber unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen der MVG sind Auskünfte und Belege für die aktuelle Kundenfrequenz vorzulegen.

5.3. Betrieb von Automaten

Der Trafikant ist gemäß § 36 Abs. 8 TabMG zum Betrieb von Automaten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen an oder in seinem Geschäftslokal berechtigt. Das Bereitstellen und Betreiben eines Automaten an einem anderen Standort ist gem. § 25 Abs. 3 nur mit Genehmigung der MVG zulässig. Der Betrieb eines Automaten ergänzt den Verkauf im Rahmen des Hauptgewerbes, darf ihn aber nicht ersetzen. Ein reiner Vertrieb über Automaten ist daher nicht zulässig.



Neben dem Standort der TVS selbst umfasst der Konzessionsvertrag die im Informationsschreiben angeführten genehmigten Automatenstandorte. Sofern der Trafikant innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsbeginn der TVS an einem genehmigten Standort keinen Automaten betrieben hat, erlischt die Genehmigung.

5.4. Meldepflichten

Der Trafikant hat die MVG unverzüglich zu informieren, wenn

- Gewerbeberechtigungen für den Standort erlöschen, ruhend gestellt werden oder neu angemeldet werden sollen;
- die Öffnungszeiten geändert werden sollen.

Auf Verlangen der MVG sind weitere relevante Auskünfte und Belege vorzulegen.

5.5. Nennung und Schulung eines Verantwortlichen

Der Trafikant hat eine Person zu nennen, die für den Betrieb der TVS am angebotenen Standort verantwortlich ist. Diese Person ist entweder der Inhaber selbst, der Geschäftsführer oder ein bevollmächtigter Mitarbeiter, dessen vereinbarter Dienstort sich am betroffenen Standort befindet.

Der Verantwortliche hat vor Betriebsbeginn die Trafikakademie zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. Gegenstand des für TVS relevanten Teils der Trafikakademie ist die zielgerichtete Vermittlung von Grundlagenwissen in folgenden Bereichen:

- Tabakmonopol und Monopolverwaltung;
- Gesetzliche Grundlagen und Trafikwesen;
- Produkte und ihre Preise;
- Pflichten der Tabakverkaufsstelle (inkl. Jugendschutz)

Die Ausbildung besteht aus digital zu absolvierenden Modulen und einer abschließenden einfachen Wissensüberprüfung. Der Zeitaufwand beträgt typischerweise rund zwei Stunden.

6. Entgeltbestimmungen

Der Trafikant hat der MVG eine einmalige Zahlung für die Teilnahme an der Trafikakademie gem. Punkt 5.5 zu leisten (Höhe der Kosten siehe Angebotsblatt).

Der Trafikant hat der MVG die festgelegten Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung gem. § 16 TabMG zu entrichten.

Das Pauschalentgelt und die Kosten der Trafikakademie werden mit Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) in Rechnung gestellt. Die Bezahlung ist

Voraussetzung für die Freischaltung zum Bezug von Tabakwaren beim liefernden Großhandel.

Allfällige Investitionen für die Warenpräsentation im Geschäftslokal sowie die jedenfalls erforderliche Kennzeichnung des Lokals als Tabaktrafik sind vom Trafikanten zu tragen.

7. Laufzeit

Der Konzessionsvertrag kommt mit Zuschlagserteilung (Annahme des Angebotes im Zuge des Vergabeverfahrens) zustande und endet 3 Jahre nach dem Betriebsbeginn gemäß Punkt 5.

7.1. Sanktionen und Kündigung

Die MVG ist im Fall von Fehlverhalten des Trafikanten im Sinne des § 29 TabMG berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Verwarnungen;
- Geldbußen bis zu 10 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes mit Tabakerzeugnissen der letzten 12 Monate.
- kostenpflichtige Nachschulungen;
- den Kleinhandel oder die Verkaufstätigkeit einschränkende Maßnahmen.

Kommt es zu wiederholten Verstößen, wird eine verhängte Geldbuße nicht bezahlt oder die angeordnete Nachschulung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erfolgreich absolviert, so hat die MVG das Recht, den Konzessionsvertrag aufzulösen.

Die Monopolverwaltung ist berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, wenn aufgrund wesentlicher Änderungen am Betrieb des Hauptgewerbes oder des Geschäftslokals der Fortbetrieb der TVS geeignet erscheint, die Ziele des Monopolwesens zu gefährden. Das ist etwa der Fall, wenn

- die Änderung den Gebietsschutz angrenzender Trafiken gem. § 25 TabMG beeinträchtigt,
- der Trafikant das Verfügungsrecht über das Geschäftslokal verliert,
- die Gewerbeberechtigung, in Verbindung mit der eine Tabakverkaufsstelle geführt wurde, erlischt oder ruhend gemeldet wird,
- der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trafikanten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- die Nahversorgung im Einzugsgebiet der TVS nicht mehr sichergestellt werden kann,
- das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt werden würde oder



- die Veränderungen die Wertung nach den Zuschlagskriterien, die zum Abschluss des Konzessionsvertrages geführt haben, maßgeblich verschlechtern würde.

Die MVG ist ebenfalls zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt, wenn die vorgesehene Schulung eines Verantwortlichen gemäß Punkt 5.5 nicht fristgerecht abgeschlossen wurde.

7.2. Ordentliche Kündigung durch den Trafikanten

Der Trafikant kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Konzessionsvertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich kündigen.

Der Trafikant ist berechtigt, eine ausgesprochene Kündigung bis zur Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung stattfindet, bis zur Nachbesetzung der Trafik zurückzuziehen.

8. Änderungen des Vertrages

Die MVG hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 TabMG Änderungen und Ergänzungen an den Konzessionsverträgen vorzunehmen.

Die MVG ist auch in den folgenden Fällen berechtigt, Anpassungen an den vertraglichen Regelungen vorzunehmen:

- Änderungen der Entgeltordnung der MVG gemäß § 16 TabMG,
- Regelungen zu Abläufen und Prozessen, etwa zur Erfassung und Meldung von statistischen Daten, Maßnahmen zur Durchsetzung des Jugendschutzes oder ähnlichen,
- andere im TabMG vorgesehene Fälle der Vertragsanpassung.

Von einer solchen Änderung werden die betroffenen Trafikanten vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen verständigt. Die neuen Bedingungen gelten als akzeptiert, sofern der Trafikant nicht innerhalb von einem Monat nach Verständigung den Vertrag kündigt. Im Fall der Kündigung durch den Trafikanten gilt für die Dauer der Kündigungsfrist der Vertrag ohne die vorgenommenen Änderungen.

Änderungen dürfen in keinem Fall eine unzumutbare Belastung des Trafikanten darstellen.



9. Schlussbestimmungen

9.1. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen wird.

9.2. Aufrechnungsverbot

Der Trafikant ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der MVG mit Gegenforderungen aufzurechnen.

9.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

9.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Konzessionsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Rahmenvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift MVG